

als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preussischen Scheffel 3 Egr.

11) Von Roggen, Gerste und Hafer, auf demselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preussischen Scheffel 2 Egr.

Das Königl. Preussische Finanz-Ministerium wird diese Ermäßigung der Durchgangs-abgaben, in besonderen Fällen, auch bei den zu Lande auf der Linie von der Ostsee bei Memel bis zur Weichsel eingehenden und über die vorgenannten Häfen ausgehenden Getreidearten, unter den näher vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolley, eintreten lassen.

Nr. 83. Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung vom 18. August 1836, die Bestrafung von Vergehen gegen den deutschen Bund und wegen Auslieferung politischer Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete.

Nachdem die hohe deutsche Bundesversammlung in ihrer sechshnten Sitzung am 18. August 1836 einen Beschluß wegen Bestrafung von Vergehen gegen den deutschen Bund und wegen Auslieferung politischer Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete gefaßt hat; so wird dieser Bundestagsbeschluß auf Befehl Durchlauchtigster Landesherren nachstehend zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht.

Wera, den 3. Januar 1837.

Kürstl. Reuß-N. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
v o n S t r a u ß.

vd. Dinger.